

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

**Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Schleith GmbH, Hochbahnstraße 8-10, 76189 Karlsruhe auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Umschlag-, Lager- und Behandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle und von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können.**

Das Verfahren wurde mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

**Genehmigung vom 08.12.2020 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.2-c9-8823 Schleith GmbH / Genehmigung.**

Der Schleith GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Mathias Eck, wird auf ihren Antrag vom 25. September 2019, zuletzt geändert mit Schreiben vom 11. November 2020 gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG in Verbindung mit den Nummern 8.11.1.1 (GE), 8.11.2.1 (GE), 8.11.2.3 (GE), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (GE), 8.12.2 (V), 8.15.1 (G), 8.15.3 (V) und 9.11.1 (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) die

### **IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE GENEHMIGUNG**

für die Errichtung und den Betrieb einer Umschlag-, Lager- und Behandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle und von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, in der Hochbahnstraße 8-10 in 76189 Karlsruhe erteilt.

1.1 Die Genehmigung umfasst:

- a) Die Errichtung und die Inbetriebnahme von folgenden Anlagenbestandteilen:
  - Materialannahme/-abgabe, Wägung, Eingangskontrolle (BE 1.00)
  - Freilager 1 unbefestigt (BE 2.00)
  - Freilager 2 befestigt (BE 3.00)
  - Hallenlager 1 (BE 4.00)
  - Hallenlager 2 (BE 5.00)
  - Umschlagsanlage auf Schiff und Bahn (BE 6.00)
  - Eigenverbrauchstankstelle mit Gerätewaschplatz,
  - gekapselte und entstaubte Verladebandanlage sowie
  - Büro- und Sozialcontainer und Werkstatt.
- b) Den Abbruch von einem Bürocontainer, von Garagen und einer Lagerhalle (entsprechend den Antragsunterlagen Anl. C 2 Antrag Abbruch).
- c) Die Erweiterung der Gesamtfläche des Betriebes auf 25.000 m<sup>2</sup>.
- d) Die Erweiterung des Abfallartenkataloges um weitere gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (siehe Nr. 4.1.10).
- e) Die Erhöhung des Gesamtdurchsatzes für Abfälle und Schüttgüter, die im trockenen Zustand stauben können, auf insgesamt 407.239 t pro Jahr, bzw. 6.000 t pro Tag. Von den 407.239 t pro Jahr dürfen maximal 400.000 t pro Jahr auf Schüttgüter und maximal 75.458 t pro Jahr auf gefährliche Abfälle entfallen.
- f) Die Erhöhung der maximalen Lagerkapazität für Abfälle und für Schüttgüter, die im trockenen Zustand stauben können, auf insgesamt 74.400 t, davon maximal 10.333 t gefährliche Abfälle.
- g) Die Erhöhung der Behandlungskapazität für Abfälle durch Brechen, Sieben, Mischen und Entwässern auf insgesamt 282.500 t pro Jahr, bzw. 4.800 t pro Tag. Von der Jahresbehandlungskapazität von 282.500 t dürfen maximal 57.500 t auf gefährliche Abfälle und maximal 50.000 t auf Aschen und Schlacken entfallen.
- h) Die Behandlungs-, Umschlag- und Lagerkapazitäten von Abfällen und Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, stellen sich nach den Ziffern der 4. BImSchV wie folgt dar:

Nr. nach 4. BImSchV	Anlagenbeschreibung (kurz)	Tageskapazitäten Behandlung	Jahreskapazität je Anlagenart	Jahreskapazität Behandlung
		t/d	t/a	t/a
8.11.1.1 (G/E)	Behandlung von gefährlichem Abfall durch Vermengen und Vermischen	4.800	57.500	282.500
8.11.2.1 (G/E)	Sonstige Behandlung von gefährlichem Abfall (Brechen, Sieben und Entwässern)			
8.11.2.3 (G/E)	Sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Schlacken und Aschen (Brechen, Sieben und Vermischen)		50.000	
8.11.2.4 (V)	Sonstige Behandlung von nicht gefährlichem Abfall (Brechen, Sieben, Vermischen, Entwässern)			

Nr. nach 4. BImSchV	Anlagenbeschreibung (kurz)	Lagerkapazität je Anlagenart	max. Gesamtlagerkapazität
		t	t
8.12.1.1 (G/E)	Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen	10.333	74.400
8.12.2 (V)	Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen		
	Lagerung von Schüttgütern		

Nr. nach 4. BImSchV	Anlagenbeschreibung (kurz)	Tagesdurchsatz	Jahresdurchsatz je Anlagenart	Gesamtdurchsatz
		t/d	t/a	t/a
8.15.1 (G)	Umschlagen von gefährlichen Abfällen	6.000	75.458	407.239
8.15.3 (V)	Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen			
9.11.1 (V)	Offene oder unvollständig geschlossenen Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, unter Verwendung von Mobilbaggern, Radlader und ähnlichen Einrichtungen		400.000	

- 1.2 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:
- Baugenehmigung nach §§ 49, 58 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO). Die Baugenehmigung wird ohne Baufreigabe erteilt. Mit der Errichtung darf erst nach der Baufreigabe durch die untere Baurechtsbehörde der Stadt Karlsruhe begonnen werden.
  - Genehmigung der Indirekteinleitung nach § 58 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
  - Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 48 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen (Sedimentationsanlage, drei Nass-Schlammfänge).
  - Eignungsfeststellung nach § 63 Abs.1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- 1.3 Der Genehmigung liegen die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten und mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Die Anlage ist nach

diesen Unterlagen zu errichten, zu betreiben und Instand zu halten, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

- 1.4 Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.5 Die Genehmigung erfolgt unter den in Nr. 4 dieses Bescheides aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 1.7 Der Betrieb der Anlage darf erst aufgenommen werden, wenn die unter der Nebenbestimmung Nr. 4.9 festgesetzte Sicherheitsleistung geleistet wurde.
- 1.8 Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in diesem Bescheid entsprochen wird.
- 1.9 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von XX.XXX, XX € festgesetzt.
- 1.10 Dieser Genehmigung liegen die folgenden Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken (BVT) in der derzeit geltenden Fassung zugrunde:
  - Abfallbehandlungsanlagen
  - Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

### **Auslegung der Unterlagen:**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit vom **14.12.2020** bis einschließlich **30.12.2020** während der Dienststunden im Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3, Zimmer 051, EG zur Einsichtnahme aus. Für die Einsichtnahme bei der Behörde sind die jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund der Covid-19-Pandemie zu beachten. Der Genehmigungsbescheid kann auch online unter: [https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Service/Bekanntmachung/Seiten/Bekanntmachungen-Bereich-Umwelt.aspx#STADTKREIS\\_KARLSRUHE](https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Service/Bekanntmachung/Seiten/Bekanntmachungen-Bereich-Umwelt.aspx#STADTKREIS_KARLSRUHE) eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, ersetzt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Auf die vorstehend bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) von den Einwendern schriftlich oder elektronisch beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3, 76131 Karlsruhe angefordert werden.